

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Firma Haustechnik Temming GmbH

Allgemeines

1. Es gelten die allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie/ Elektrohandwerk soweit nicht streitig mit den hier genannten Lieferbedingungen.

Angebote, Preise, Vertragsschluß

1. Sämtliche Preislisten und sonstige Werbeunterlagen sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind Gegenstand eines schriftlichen Angebotes. In diesem Fall halten wir uns sechs Wochen an das Angebot gebunden.
2. Alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund nachfolgender Bedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Andere AGB's werden ausdrücklich nicht akzeptiert.
3. Änderungen unserer Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der schriftlichen Vereinbarung mit uns. Schweigen auf etwaige abweichende Bedingungen des Käufers oder Auftraggebers gelten nicht als Anerkennung oder Zustimmung.
4. Der Vertrag kommt entweder durch schriftliche Bestellung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf unser schriftliches Angebot zustande oder aber bei mündlicher Auftragserteilung durch eine schriftliche Auftragsbestätigung. Wird die Lieferung durchgeführt, ohne daß dem Käufer vorher eine Bestätigung zugeht, so kommt der Vertrag durch die Annahme der Lieferung unter diesen Geschäftsbedingungen zustande. Dies gilt auch für Montagearbeiten.
5. Offensichtliche Rechnungs- oder Schreibfehler berechtigen uns zur Korrektur. Dies gilt auch für Angebote oder bereits erstellte Rechnungen.
6. Design- bzw. auf technischen Fortschritts bestehende Konstruktions- oder Formänderung behalten wir uns vor, ohne das der Kunde daraus Rechte herleiten kann.
7. In Prospekten, Werbeanzeigen, Preislisten und Dokumentationen u.ä. gemachte Angaben sind nur Richtlinien zur Information, keine Zusicherung von Eigenschaften, und ohne ausdrückliche Bestätigung durch die Haustechnik Temming GmbH unverbindlich.

Zahlungsbedingungen

1. Der Auftragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Zahlung nach Rechnungserhalt (oder vereinbarter Zahlungsbedingung).

Lieferfristen und- termine

1. Lieferfristen und Termine gelten, sofern nicht durch eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich angegeben, nur annähernd. Die Fristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungszeiten, Teillieferungen. Lieferungen von leistungs- und funktionsgleichen Teilen oder Lieferung von Ersatzleihgerätschaften sind zulässig.
2. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so ist der Käufer/Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, jedoch nur nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist zusammen mit einer Erklärung, die Annahme der Lieferung/Leistung nach Fristablauf abzulehnen.

3. Ereignisse durch höhere Gewalt, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, sowie unvorhersehbare Lieferschwierigkeiten unserer Lieferanten führen zu einer angemessenen Verlängerung der Liefer- und Leistungsfrist. Für ein Verschulden unserer Lieferanten stehen wir nicht ein. Unter Mitteilung an den Käufer/Auftraggeber sind wir berechtigt, die Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Der Käufer/Auftraggeber als auch wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Verlängerung der Lieferzeit darüber hinaus aus einem der vorstehenden Gründe mehr als drei Monate beträgt.
4. Dem Käufer/Auftraggeber stehen sonstige und weitergehende Ansprüche bei Lieferfristüberschreitung nicht zu.
5. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

Gewährleistung und Haftung

1. Mängel sind unter genauer Fehlerbezeichnung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Bei verborgenen Mängeln läuft die Frist ab Entdeckung.
2. Die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung erstreckt sich nach Wahl der Haustechnik Temming GmbH auf Ersatzlieferungen oder Nachbesserung im Rahmen der Garantie des Herstellers oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages. Schlägt der Versuch zur Nachbesserung desselben Mangels zweimal fehl, dann ist die Haustechnik Temming GmbH berechtigt Ersatzlieferungen durchzuführen. Erfolgt eine Ersatzlieferung nach angemessener Fristsetzung nicht, ist der Käufer/Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Die Haftung für Mangelfolgeschäden, insbesondere für Schäden, die durch Benutzung der Produkte entstehen, ist beschränkt auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Seiten der Haustechnik Temming GmbH. Die Höhe des zu erstattenden Schadenbetrages beschränkt sich auf maximal den Betrag des Kaufpreises.
4. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Verschulden bei Vertragsschluß, positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung gegenüber der Haustechnik Temming GmbH, sowie deren Erfüllungs- bzw. Vertragsgehilfen sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Haustechnik Temming GmbH vorliegt.
5. Lieferungen sind, auch wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.
6. Schadenersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Eigentumsübertragung

1. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware Eigentum der Haustechnik Temming GmbH.
2. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer/Auftraggeber schon jetzt seinen Anspruch auf Kaufpreis bzw. Werkvergütung in voller Höhe an die Haustechnik Temming GmbH ab. Die Haustechnik Temming GmbH nimmt diese Abtretung an. Für den Fall der Bearbeitung, Verbindung oder Umbildung der Ware erstreckt sich das Eigentum der Haustechnik Temming GmbH auch auf die neu entstandene Sache. Übersteigt der abgetretene Anspruch die Verbindlichkeiten aus der Lieferung einschließlich Zinsen und Kosten, so ist die Haustechnik

Temming GmbH verpflichtet, den übersteigenden Betrag an den Käufer/Auftraggeber zurückzutreten.

3. Wiederverkäufer sind befugt, die von der Haustechnik Temming GmbH gelieferten Produkte im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern. Eine anderweitige Übereignung, insbesondere Sicherungsübereignung oder Verpfändung der von der Haustechnik Temming GmbH gelieferten Produkte darf nicht vorgenommen werden. Bei Sicherungsübereignung von Warenlagern sind die von der Haustechnik Temming GmbH gelieferten Produkte ausdrücklich auszunehmen.
4. Sind durch Pfändungen oder sonstige Maßnahmen Dritter Haustechnik Temming GmbH Produkte betroffen, und die Rechte der Haustechnik Temming GmbH gefährdet oder beeinträchtigt, hat der Kunde die Haustechnik Temming GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Gleiches gilt im Falle der Beantwortung eines gerichtlichen Konkurs- oder Vergleichsverfahrens.
5. Nimmt der Käufer/Auftraggeber ordnungsgemäße Lieferung oder Leistung vertragswidrig nicht ab, sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und dem Käufer den entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen.

Aufstellung und Montage

1. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Käufer/Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
2. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, daß die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
3. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Käufer/Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.
4. Der Käufer/Auftraggeber hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
5. Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Käufer/Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluß einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

Garantie

1. Der Hersteller leistet Garantie für Maschinen, Geräte und Anlagen, die im gewerblichen Gebrauch Verwendung finden, für die Dauer von 12 Monaten nach Tag der Inbetriebnahme. Ausgeschlossen hiervon sind Verschleißteile und Schäden, die auf unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind sowie das Nachwickeln bei Heißmangeln.

Gerichtsstand

1. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebende Streitigkeiten nach Wahl des Lieferers der Hauptsitz des Lieferers.
2. Für die vertragliche Beziehung gilt deutsches Recht unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nation über Verträge über den internationalen Warenverkauf. (CISG).

Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesen AGB eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätte, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.